

SATZUNG DES VEREINS

Christlicher Kindergarten Bocket e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Christlicher Kindergarten Bocket e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Waldfeucht-Bocket**.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in **Heinsberg** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Bocket.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
Eine Ausnahme für die aktiven Mitglieder bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (5) Bei Ausscheiden der Kinder aus der Tageseinrichtung wird aus der aktiven Mitgliedschaft der Eltern eine passive, fördernde Mitgliedschaft, sofern nicht schriftlich der Austritt erklärt wird.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragshöhe kann für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgabt zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden und sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Vereins handelt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung 'über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

-Satzungsänderungen (§ 10)

-Auflösung des Vereins (§ 1 1)

-den jährlichen Vereinshaushalt

-Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

-Festsetzung der Beiträge (§ 5)

-Wahl des Vorstandes (§ 8)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/m 1. und 2. Vorsitzenden, einer/m Geschäftsführerlin, einer/m stellvertretenden Geschäftsführerlin und einer/m Beisitzer/in.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei der Wahl der Vorstandsmitglieder geheim abzustimmen. Die Wiederwahl ist möglich. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar.

Ein Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden die/der 2. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in neu gewählt.

Im darauffolgenden Jahr werden die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Geschäftsführer/in und die/der Beisitzer/in neu gewählt.

Dieser Modus wird anschließend beibehalten, so daß - mit Ausnahme im ersten Jahr nach der Vereinsgründung - die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt werden.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, darunter entweder die/der 1. oder 2. Vorsitzende.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß die/der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn die/der

1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/n Vors@ende/n schriftlich, bei deren/deren Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

" Beurkundung der Besc 1 sse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweils bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei VVegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde VValdfeucht, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Waldfeucht- t. den 14. Juni 1996
" Datu-)